



DELTAKAP 

Löbker und Kuhn
Partnerschaft von Steuerberatern mbB

STEUERPFLICHT IN DEUTSCHLAND

Einkommensteuerpflicht natürlicher Personen

INHALT

Einkommensteuerpflicht natürlicher Personen in Deutschland.....	3
Unbeschränkte Steuerpflicht gem. § 1 Abs. 1 EStG.....	3
Erweiterte unbeschränkte Stpfl. gem. § 1 Abs. 2 EStG	5
Beschränkte Steuerpflicht gem. § 1 Abs. 4 EStG	5
Erweiterte beschränkte Steuerpflicht gem. § 2 AStG	6
Fazit.....	7
Kontakt.....	7

EINKOMMENSTEUERPFLICHT NATÜRLICHER PERSONEN IN DEUTSCHLAND

Das deutsche Steuerrecht kennt vier Arten der Steuerpflicht für natürliche Personen die in Ihrer Ausprägung unterschiedliche Steuerbelastungen, aber auch Steuervergünstigungen hervorrufen:

- Unbeschränkte Steuerpflicht
- Erweiterte unbeschränkte Steuerpflicht
- Beschränkte Steuerpflicht
- Erweiterte beschränkte Steuerpflicht

Unbeschränkte Steuerpflicht gem. § 1 Abs. 1 EStG

Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Inland

Die unbeschränkte Steuerpflicht knüpft an den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland und führt zur Besteuerung des sog. Welteinkommens. In der Folge sind im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung neben den inländischen Einkünften zunächst auch sämtliche ausländische Einkünfte der Deutschen Besteuerung zu unterwerfen.

Nach der steuerlichen Definition hat jemand seinen (steuerlichen) Wohnsitz dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird. Der Steuerpflichtige muß dabei die Wohnung inne haben, das heißt er muß tatsächlich über Sie verfügen können, sog. „Schlüsselgewalt“. Die Meldung beim Einwohnermeldeamt hat allenfalls nur indizielle Wirkung und ist für steuerliche Zwecke nicht ausschlaggebend.

Eine Person kann natürlich mehrere Wohnsitze haben, einerlei ob Neben- oder Hauptwohnsitze oder in mehreren Ländern gleichzeitig. Dies führt u.U. zur unbeschränkten Steuerpflicht in mehreren Ländern und kann zur Doppelbesteuerung ein und derselben Einkünfte führen.

Soweit kein Wohnsitz gegeben ist, liegt vielleicht ein gewöhnlicher Aufenthalt nach § 9 AO im Inland (Deutschland) vor. Im Gegensatz zum Wohnsitz kann ein gewöhnlicher Aufenthalt nicht an mehreren Orten gleichzeitig bestehen. Von einem inländischen Aufenthalt geht man aus, wenn sich der Steuerpflichtige im Inland über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 6 Monaten aufhält, oder aber Umstände vorliegen, dass der Steuerpflichtige im Inland nicht nur vorübergehend verweilt.

Eine Sonderregelung zur unbeschränkten Steuerpflicht enthält § 1 Abs. 3 EStG, die sog. unbeschränkte Steuerpflicht auf Antrag bei Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland.

Durch das sog. „Schuhmaker-Urteil“ des EUGH wurde für EU-Bürger die Möglichkeit eröffnet, auf Antrag als im Inland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt zu werden.

Die Regelung knüpft an folgende Voraussetzungen:

Eine natürliche Personen hat weder Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, erzielt aber inländische Einkünfte im Sinne der deutschen Steuergesetze. Dabei müssen mindestens 90% dieser Einkünfte der deutschen Einkommensteuer unterliegen oder alternativ die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden (ausländischen) Einkünfte den Grundfreibetrag (2014 EUR 8.354) nicht übersteigen. Auf Grenzpendler findet diese Regelung der Antragsveranlagung keine Anwendung.

Die Folge ist eine Veranlagung nach den Grundsätzen der unbeschränkten Steuerpflicht und somit die Möglichkeit der Inanspruchnahme von familienbezogenen Vergünstigungen, Sonderausgaben, Freibetrag zur Freistellung des Existenzminimums und der Splittingtarif für Ehegatten.

Die unbeschränkte Steuerpflicht auf Antrag bezieht sich dabei aber ausschließlich auf die inländischen Einkünfte des EU-Bürgers, das sog. Welteinkommensprinzip wie bei der unbeschränkten Steuerpflicht nach § 1 Abs. 1 EStG gilt hier nicht.

Erweiterte unbeschränkte Stpfl. gem. § 1 Abs. 2 EStG

Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Ausland

Einen weiteren Sonderfall stellt die sog. erweiterte unbeschränkte Steuerpflicht dar. Sie erfasst Deutsche Staatsangehörige, die

- im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben,
- in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts stehen und dafür Arbeitslohn aus einer inländischen öffentlichen Kasse beziehen und
- dabei im Wohnsitzstaat (Ausland) lediglich zu einem einer beschränkten Steuerpflicht ähnlichen Umfang einkommensteuerpflichtig sind.

Erfasst werden hier in der Regel die Fälle der im Ausland tätigen Angehörigen des deutschen diplomatischen Dienstes und erstreckt sich auch auf die in deren Haushalt lebenden Angehörige.

Folge ist die unbeschränkte Steuerpflicht nach dem sog. Welteinkommen in Deutschland.

Beschränkte Steuerpflicht gem. § 1 Abs. 4 EStG

Kein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Inland, aber inländische Einkünfte

Bei der beschränkten Steuerpflicht fehlt es an den persönlichen Anknüpfungspunkten eines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts, folglich wird das Welteinkommensprinzip durchbrochen und die Besteuerung erfolgt ausschließlich mit den inländischen, Deutschen Einkünften. Auf die Staatsangehörigkeit kommt es dabei nicht an, sondern lediglich ob inländische Einkünfte erzielt werden. Diese sind abschließend in § 49 EStG genannt. Insbesondere gehören dazu die Einkünfte aus einer im Inland ausgeübten Angestelltentätigkeit, Vermietungseinkünfte aus einer in Deutschland belegenen Immobilie, Renteneinkünfte die von Deutschen gesetzlichen Rentenversicherungsträgern gewährt werden oder Einkünfte aus Beteiligungen an einer deutschen Personengesellschaft.

Grundsätzlich ist bei Vorliegen inländischer Einkünfte eine Einkommensteuererklärung für beschränkt Steuerpflichtige abzugeben. Ausnahmen bestehen bei Einkünften, die einer Quellenbesteuerung mit abgeltender Wirkung unterliegen. Zu beachten ist bei der Veranlagung, dass die persönlichen Verhältnisse des steuerpflichtigen weitgehend unbeachtet bleiben, so werden teilweise familienbezogene Vergünstigungen und Sonderausgaben nicht gewährt oder der Freibetrag zur Freistellung des Existenzminimums und der Splittingtarif für Ehegatten gar nicht berücksichtigt.

Erweiterte beschränkte Steuerpflicht gem. § 2 AStG

Besteuerung bei Wegzug natürlicher Personen, kein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Inland, aber inländische Einkünfte

Eine natürliche Person mit deutscher Staatsangehörigkeit, die in den letzten 10 Jahren mindestens 5 Jahre in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig war und nun ins Ausland wegzieht, unterliegt einer sog. erweiterten beschränkten Einkommensteuerpflicht, wenn:

- sie im neuen Wohnsitzstaat nur einer niedrigen Besteuerung unterliegt und
- wesentliche wirtschaftliche Interessen in Deutschland hat.

Ein wesentliches wirtschaftliches Interesse liegt z.B. vor, wenn Einkünfte im Verhältnis zu den Gesamteinkünften überwiegend aus inländischen Quellen stammen, oder Einkünfte aus Beteiligungen als Kommanditist zu mehr als 25% an inländischen Personengesellschaften bzw. an Kapitalgesellschaften zu mehr als 1% vorliegen.

Von einer niedrigen Besteuerung im Ausland ist auszugehen, wenn die Steuerbelastung einer dort ansässigen nicht verheirateten Person mit einem steuerpflichtigen Einkommen in Höhe von EUR 77.000, weniger als 2/3 der deutschen Steuerbelastung eines vergleichbaren Steuerpflichtigen beträgt.

Folge ist, dass zusätzliche Einkünfte aus Deutschland in die Veranlagung zur beschränkten Steuerpflicht mit einbezogen werden, anders als dies bei der sonst üblichen beschränkten Steuerpflicht der Fall wäre und das für die kommenden 10 Jahre nach Wegzug. Einkünfte die normalerweise nichtmehr in Deutschland der Besteuerung unterliegen würden, sind somit trotzdem in Deutschland der Besteuerung zu unterwerfen.

FAZIT

Neben der bekannten unbeschränkten und beschränkten Einkommensteuerpflicht existieren mit der erweiterten unbeschränkten Steuerpflicht und der erweiterten beschränkte Steuerpflicht noch zwei weitere Arten der Steuerpflicht die oft bei grenzüberschreitenden Sachverhalten nicht bedacht werden und zu bösen Überraschungen bei der steuerlichen Veranlagung führen.

Wichtig und von großer Bedeutung ist es daher die Voraussetzungen zu kennen um rechtzeitig mögliche Nachteile zu vermeiden oder Vorteile zu nutzen.

KONTAKT



DELTAKAP Löbker und Kuhn PartGmbH
Biberger Straße 26, 82008 Unterhaching, Deutschland
T. +49 (0) 89 6270 - 7977
info@deltakap.com
www.deltakap.com